

JUGENDORDNUNG DES DTB E.V.

Allgemeines

§ 1

1. Die Deutsche Tennis-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen, die Mitglied eines Vereins sind, der einem Verband des DTB angehört.
2. Sie ist Mitglied der Deutschen Sportjugend im DOSB (Deutscher Olympischer Sport Bund).
3. Sie wird im DTB durch die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Personen und Gremien vertreten. Bei den genannten Personen ist stets die weibliche wie die männliche Besetzung vorgesehen, auch wenn im Folgenden einfachheitshalber nur eine Form aufgeführt wird.

§ 2

1. Zweck der Deutschen Tennis-Jugend ist die Förderung des Tennissports bei Jugendlichen. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Tennissportler beitragen und deren Befähigung zu sozialem Verhalten fördern. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und trägt zur internationalen Verständigung bei.
2. Die in der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend in der jeweils gültigen Fassung niedergelegten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 3

Die Deutsche Tennis-Jugend führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter Maßgabe der Satzung und der weiteren Ordnungen des DTB.

§ 4

1. Jugendlicher (Juniorin/Junior) im Sinne dieser Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Die Altersklasseneinteilung erfolgt nach den Bestimmungen der DTB-Wettkampf- und Turnierordnung. Abweichend hiervon können einzelne Altersklassen nach Jahrgängen unterteilt werden.

Gremien und Personen

§ 5

Die Deutsche Tennis-Jugend wird vertreten durch

- a) den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts IV (Jugendsport),
- b) den Jugendleiter,
- c) den Referenten für Jüngstentennis,
- d) den Ausschuss für Jugendsport,
- e) die Jugendsprecher,
- f) die Kommission der Verbandsjugendwarte.

Kommission der Verbandsjugendwarte

§ 6

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Der Kommission der Verbandsjugendwarte des DTB gehört der Vizepräsident als Vorsitzender und je 1 Vertreter (i.d.R. Verbandsjugendwart) der Mitgliedsverbände des DTB an.
3. An den Sitzungen der Kommission der Verbandsjugendwarte nehmen außerdem teil:
 - a) der Jugendleiter,
 - b) der Referent für Jüngstentennis,
 - c) der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe,
 - d) die Jugendsprecher,
 - e) der Sportdirektor,
 - f) Bundestrainer.Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Mitgliedsverbände.

§ 7

- Die Kommission der Verbandsjugendwarte ist für alle die Deutsche Tennis-Jugend betreffenden Fragen zuständig. Sie beschließt insbesondere über
- a) die Entlastung des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Ausschusses für Jugendsport;
 - b) die Vergabe der nationalen und internationalen DTB-Jugendveranstaltungen;
 - c) die Regularien zu den Deutschen Jugend- und Mannschaftsmeisterschaften und den anderen nationalen Jugendveranstaltungen auf Vorschlag des Ausschusses für Jugendsport;
 - d) die Gesamtplanung der Jugendturniere mit DTB-Ranglistenwertung im DTB-Turnierkalender und über zugehörige Durchführungsbestimmungen (wie maximale Höhe der Nennelder).

§ 8

1. Die Kommission der Verbandsjugendwarte ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbände vertreten ist.
2. Jeder Verband hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (s. auch § 17 Ziffer 4 der Satzung). Bei Abstimmungen, die diese Jugendordnung berühren, ist eine Zweidrittelmehrheit nach Stimpaketen erforderlich.
3. Bei Wahlen gemäß Abschnitt F § 4 Ziffer 2 und 3 der Geschäftsordnung des DTB gelten die Wahlbestimmungen der Mitgliederversammlung des DTB gemäß § 17 Ziffer 2 der Satzung.

Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV

§ 9

1. Der Vizepräsident leitet die Deutsche Tennis-Jugend und nimmt ihre Belange wahr. Er führt mit Unterstützung durch den Ausschuss für Jugendsport die Beschlüsse der Kommission der Verbandsjugendwarte durch.

2. Der Vizepräsident und der Jugendleiter vertreten die Deutsche Tennis-Jugend in der Deutschen Sportjugend und anderen für Sport- und Jugendfragen zuständigen Institutionen.
3. Die Wahl des Vizepräsidenten erfolgt nach den Bestimmungen des § 22 der Satzung sowie Abschnitt F § 4 Ziffer 2 der Geschäftsordnung des DTB.

Ausschuss für Jugendsport

§ 10

Der Vizepräsident leitet den Ausschuss für Jugendsport. Diesem gehören außerdem an:

- a) der Jugendleiter,
- b) drei Verbandsjugendwarte, die u. a. nach regionalen Gesichtspunkten von der Kommission der Verbandsjugendwarte gemäß dem in § 8.3 festgelegten Verfahren gewählt werden,
- c) der Referent für Jüngstentennis,
- d) der Sportdirektor

Der/die Vertreter des DTB in den Jugendgremien der International Tennis Federation und Tennis Europe sowie die Bundestrainer nehmen auf Einladung an den Ausschusssitzungen teil.

§ 11

1. Der Ausschuss für Jugendsport berät und unterstützt den Vizepräsidenten in seiner Arbeit.
2. Der Ausschuss für Jugendsport ist insbesondere für die laufenden und dringenden Angelegenheiten der Jugendarbeit zuständig.
3. Der Ausschuss benennt die Kaderspieler zur Verabschiedung gemäß des DTB-Leistungssportkonzepts.
4. Er fungiert als Rechtsmittelinstanz in den nach § 47 Ziffer 2 der Turnierordnung genannten Fällen.
5. Ihm steht das Antragsrecht an die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu.
6. Weitere Aufgaben können auf Beschluss der Kommission der Verbandsjugendwarte dem Ausschuss für Jugendsport übertragen werden.
7. Der Ausschuss für Jugendsport ist bei Anwesenheit von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jugendleiter

§ 12

Der Jugendleiter widmet sich insbesondere den in § 2 angesprochenen, sozialpädagogischen Anforderungen und nimmt u. a. die Vertretung der DTB-Jugend in der DSJ wahr. Er wird nach § 8.3 von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt.

Referent für Jüngstentennis

§ 13

Der Referent für Jüngstentennis ist für alle Fragen der Deutschen Tennis-Jugend U12 und jünger zuständig. Er wird nach § 8.3 von der Kommission der Verbandsjugendwarte gewählt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (§ 24 der Satzung).

Jugendsprecher

§ 14

1. Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden anlässlich der Deutschen Jugendmeisterschaften U18/U16 von den Teilnehmern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendsprecherin ist in den geraden und der Jugendsprecher in den ungeraden Jahren zu wählen. Es sollen auch eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter gewählt werden. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Jugendsprecherin und Jugendsprecher vertreten die Interessen der jugendlichen Tennisspieler in den Jugendgremien des DTB.

Trainerbeirat

§ 15

1. Der Vizepräsident beruft einen Trainerbeirat. Dem Trainerbeirat gehören die Bundestrainer, vier Verbandstrainer sowie der Sportdirektor an.
2. Der Vizepräsident beruft die Mitglieder des Trainerbeirats jeweils für drei Jahre entsprechend der Amtsperiode der DTB-Gremien.
3. Der Trainerbeirat berät und unterstützt den Vizepräsidenten und den Ausschuss für Jugendsport in ihrer Arbeit. Die Kommission der Verbandsjugendwarte oder der Ausschuss für Jugendsport kann dem Trainerbeirat Beratungsthemen aufgeben.

Finanzbestimmungen

§ 16

Für die im Haushalt des DTB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel ist gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des DTB der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV verantwortlich. Er informiert die Kommission der Verbandsjugendwarte und den Ausschuss für Jugendsport anlässlich ihrer Sitzungen über die aktuelle Etatsituation. Im Übrigen gilt § 7 der Jugendordnung.

Jugendsportveranstaltungen

§ 17

Für die Veranstaltungen der Deutschen Tennis-Jugend gelten in Ergänzung dieser Jugendordnung die Bestimmungen der Wettspielordnung, der Turnierordnung, der Ranglistenordnung einschließlich der jeweils zugehörigen Durchführungsbestimmungen und der Anti-Dopingordnung des DTB.

§ 18

1. Die Deutsche Tennis-Jugend führt jährlich durch:
 - a) Deutsche Jugendmeisterschaften (Halle/Freiluft)
 - b) Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Juniorinnen und Junioren (Große Cilly Aussem-Spiele und Große Henner Henkel-Spiele),
 - c) Internationale Deutsche Jugendmeisterschaften,
 - d) Mannschaftsmehrkampf (DTB-Talent-Cup)
 - e) Jugendländerkämpfe.
2. Sie veranstaltet nationale Lehrgänge und beschickt internationale Cup-Wettbewerbe und andere internationale Jugendturniere.

Schutzbestimmungen

§ 19

1. Jugendliche, die an den in § 18 genannten Veranstaltungen teilnehmen, müssen jährlich sportärztlich untersucht sein. Die Verantwortung für diese Untersuchungen sowie für die Teilnahme an den Veranstaltungen liegt letztlich bei den Sorgeberechtigten.
2. Jugendliche können unabhängig von Ziffer 1 (Satz 1 und 2) bei Verdacht auf gesundheitliche Gefährdung auf Anraten des Arztes von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
3. Zum gesundheitlichen Schutz jugendlicher Spieler sowie zur Unterstützung ihrer sportlichen Entwicklung sind die Teilnahme an Wettbewerben von Jugendturnieren mit Ranglisten oder LK-Wertung sowie die Spielplangestaltung dieser Turniere mit Einschränkungen versehen. Diese werden im § 45 der Turnierordnung aufgeführt.

Schlussbestimmung

§ 20

Die Jugendordnung bzw. Änderungen zur Jugendordnung sind von der Kommission der Verbandsjugendwarte mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DTB.